

§ 801 BSO WASSERGEFÄHRDENDE STOFFE UND GEFÄHRLICHE GÜTER

BSO - Bodensee-Schiffahrts-Ordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Grundsätzliches Beförderungsverbot

Die Beförderung von wassergefährdenden Stoffen und von gefährlichen Gütern ist verboten.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at